

FERNWÄRMEVERSORGUNGSVERTRAG

Zwischen der

Technische Werke Schussental GmbH & Co.KG
Schussenstrasse 22, 88212 Ravensburg

- im Folgenden als „**TWS**“ bzw. auch als „**Fernwärmeversorgungsunternehmen**“ bezeichnet -

und

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

- im Folgenden als „**Anschlussnehmer**“ bzw. auch als „**Kunde(n)**“ bezeichnet –

wird auf der Grundlage der §§ 2 bis 34 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV vom 20. Juni 1980 BGBl. 1 S. 742) in der jeweils geltenden Fassung (**Anlage 1**) und der §§ 1 bis 5 der „Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und - Abrechnungsverordnung - FFVAV vom 28. September 2021 BGBl. I S. 4591, 4831) in der jeweils geltenden Fassung (**Anlage 2**) der nachfolgende Fernwärmeversorgungsvertrag vereinbart:

Anschluss- sowie Abnahmestelle / Versorgungsobjekt:

Lieferstellenbezeichnung: _____

Anschrift: _____

Kundennummer: _____

Vertragsnummer: _____

Zählernummer Wärme: _____
(wird ggf. nachträglich mitgeteilt)

Zählernummer Warmwasser: _____
(wird ggf. nachträglich mitgeteilt)

Grundstückseigentum: (bitte zutreffendes ankreuzen)

Der/die Kunde(n) ist/sind Grundstückseigentümer

Der/die Kunde(n) ist/sind nichtalleinige(r) Grundstückseigentümer. Die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers/der anderen Grundstückseigentümer / der Eigentümergemeinschaft ist als **Anlage 10** beigefügt.

Vertragsdaten: (bitte ausfüllen bzw. zutreffendes ankreuzen)

Voraussichtlicher Lieferbeginn: _____

Maximale Lieferleistung in kW: _____
(Anschlusswert)

Maximaler Volumenstrom in m³/h: _____
(Anschlusswert)

Voraussichtlicher Wärmebedarf in kWh/a: _____

Nennweite des Hausanschlusses in dn: _____

Liefer- und Leistungsgrenzen: Siehe Technische Anschlussbedingungen
TAB (**Anlage 5**)

Druck, Vor- und Rücklauftemperaturen: Siehe Technische Anschlussbedingungen
TAB (**Anlage 5**)

Monatlicher Abschlag ab Versorgungsaufnahme: _____ Euro brutto

§ 1 Lieferung und Abnahme

- (1) Die TWS verpflichten sich, dem/den Kunden an der Abnahmestelle Wärme aus dem Heizwassernetz der TWS vom Tag der Versorgungsaufnahme bereitzustellen und die oben angegebene Abnahmestelle des/der Kunden für Heizzwecke bzw. zur Trinkwassererwärmung zu versorgen. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss und die Fortgeltung eines für die Abnahmestelle gesondert abgeschlossenen Fernwärme-Netzanschlussvertrages. Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Wärme abzunehmen.
- (2) Der/Die Kunde/n hat/haben seinen/ihren benötigten Anschlusswert und seinen Wärmebedarf ermittelt, bei der TWS bestellt und diese hält diesen an der Übergabestelle bereit (Vertragsdaten).
- (3) Druck, Heizzeiten, Vor- und Rücklauftemperaturen sind im Einzelnen in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (**Anlage 5**) festgelegt.
- (4) Die Belieferung mit Wärme für die Anlagen und Einrichtungen des/der Kunden erfolgt über eine Wärmeübergabestation. Die Wärmeübergabestation und die erforderlichen sicherheits- und regeltechnischen Einrichtungen werden von den TWS gestellt und installiert. Die Lieferungs- und Leistungsgrenze (Übergabestelle) befindet sich - sofern nichts anderes geregelt – an der Zähl Einrichtung.

§ 2 Entgelte

- (1) Die vom/von den Kunden an die TWS zu zahlende Entgelt ergeben sich aus den jeweiligen Preisbestimmungen sowie dem jeweiligen Preisblatt. Die zum Zeitpunkt der Vertragserstellung geltenden Fassungen sind als **Anlagen 6 und 7** Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Die Entgelte werden für einen Zeitraum von etwa 12 Monaten (Abrechnungsjahr) abgerechnet (Endabrechnung). Wird der Wärmebezug innerhalb eines Abrechnungsjahres eingestellt, so erfolgt die Abrechnung anteilig für die betreffende Periode.
- (3) Der/die Kunde/n leistet/n ab dem auf die Wirksamkeit des Fernwärmeversorgungsvertrages folgenden Monat aufgrund einer Dauerrechnung der TWS monatliche Abschlagszahlungen. Fälligkeit und Höhe der Abschlagszahlung ergeben sich aus der Rechnung. Bis zur ersten Endabrechnung ist der zu leistende monatliche Abschlagsbetrag unter „Vertragsdaten“ aufgeführt.

§ 3 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

- (1) Der Fernwärmeversorgungsvertrag beginnt und wird wirksam mit der Anzeige der Fertigstellung des Hausanschlusses bzw. der Inbetriebsetzungsanzeige / dem Inbetriebsetzungsprotokoll an den/die Kunden durch die TWS und hat eine Laufzeit von 10 Jahren.
- (2) Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart. Im Übrigen gelten die § 32 und 33 der AVBFernwärmeV (**Anlage 1**).

§ 4 Widerrufsbelehrung für Verbraucher

- (1) Widerrufsrecht
Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der Technische Werke Schussental GmbH & Co.KG, Schussenstrasse 22, 88212 Ravensburg, Telefon: 0751 804 0, E-Mail: waermeservice@tws.de, mittels einer eindeutigen

Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Musterwiderrufsformular entsprechend der **Anlage 8** verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

(2) Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist.

Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass unsere Leistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Leistungen entspricht.

(3) Die Entnahme von Wärme durch den Kunden aus dem Wärmenetz der TWS stellt einen Verzicht des/der Kunden auf sein/ihre Widerrufsrechte dar. Eine Wärmebereitstellung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des/der Kunden.

§ 5 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden oder sollten sich aus dem Vertrag Lücken ergeben, so wird dadurch nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen berührt. Die Vertragsparteien haben sich vielmehr so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, an die Stelle der unwirksamen Vertragsteile eine Bestimmung zu setzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages in rechtlich zulässiger Art und Weise am nächsten kommt.

§ 6 Datenverarbeitung, Datenschutz

(1) Für die Datenverarbeitung gelten die jeweils von der TWS mitgeteilten bzw. im Internet veröffentlichten Hinweise zur Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Vertragsverhältnissen. Die jeweils aktuellen Hinweise der TWS zum Datenschutz bzw. Datenverarbeitung finden sich unter www.tws.de bzw. werden dem/den Kunden auf Wunsch übersandt. Der aktuelle Stand der Datenverarbeitungshinweise zum Zeitpunkt der Vertragserstellung ist diesem Vertrag als **Anlage 9** beigefügt.

(2) Die TWS weist darauf hin, dass sie zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Vertragsverhältnisse im Rahmen der Risikosteuerung Wahrscheinlichkeitswerte über das zukünftige Verhalten des/der Kunden erheben oder verwenden werden und zur Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte auch Anschriftendaten genutzt werden.

(3) Liegt ein berechtigtes Interesse vor, werden die TWS die Daten, die im Rahmen der Vertragsanbahnung und Abwicklung des Vertrages zur Verfügung gestellt werden, an die SCHUFA Holding AG, die Creditreform e. V. oder eine andere Wirtschaftsauskunftei zum Zwecke der Kreditprüfung übermitteln, um Auskünfte über den/die Kunden von der SCHUFA Holding AG bzw. einer anderen

Wirtschaftsauskunftei zu erhalten. Unabhängig davon können die SWD AG der Wirtschaftsauskunftei auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, Vollstreckungsbescheid oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

- (4) Die Wirtschaftsauskunfteien speichern und übermitteln Daten an ihre Vertragspartner, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Sie erteilen u. a. Informationen an Handels- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die Wirtschaftsauskunfteien stellen personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung geben die Auskunfteien Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften können die Wirtschaftsauskunfteien ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).
- (5) Der/Die Kunde/n kann weitergehende Informationen über die betreffenden gespeicherten Daten direkt bei den Wirtschaftsauskunfteien erhalten. Die Adressen der Wirtschaftsauskunfteien lauten: SCHUFA HOLDING AG, Verbraucherservice, Postfach 10 21 66, 44721 Bochum, Verband der Vereine Creditreform e. V., Hellersbergstraße 12, 41460 Neuss.

§ 7 Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen der TWS / Technische Anschlussbedingungen (TAB),

Soweit der Wortlaut dieses Vertrages keine anderweitige Regelung enthält, gelten zusätzlich die Allgemeinen Versorgungsbedingungen der TWS (**Anlage 4**) für das betreffende Versorgungsgebiet. Die zum Zeitpunkt der Vertragserstellung geltende Fassung ist als **Anlage 4** Bestandteil dieses Vertrages.

§ 8 Geltung der AVBFernwärmeV sowie FFVAV

Soweit in diesen Vertragsbestimmungen und seinen **Anlagen 3 bis 7** nichts anderes geregelt ist, gilt ergänzend die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme - AVBFernwärmeV in der jeweils gültigen Fassung sowie die Verordnung über die Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung - FFVAV in der jeweils geltenden Fassung für das betreffende Vertragsverhältnis. Die bei Vertragserstellung geltende AVBFernwärmeV ist als **Anlage 1**, die bei Vertragserstellung geltende Fassung der FFVAV als **Anlage 2** diesem Vertrag beigelegt.

§ 9 Abweichung von § 24 Abs. 4 der AVBFernwärmeV (Preisänderungsklausel)

Die in **Anlage 6** vereinbarte Preisänderungsklausel für den **Arbeitspreis berücksichtigt NICHT die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt** wie es § 24 (4) AVBFernwärmeV ansonsten vorsieht, **sondern berücksichtigt AUSSCHLIESSLICH die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme.**

§ 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV lautet:

Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen. Eine Änderung einer Preisänderungsklausel darf nicht einseitig durch öffentliche Bekanntgabe erfolgen.

Der/die Kunde/n wünscht/en ausdrücklich keine Koppelung der für diesen Vertrag geltenden Preisänderungsklausel (auch) an einen Wärmemarktpreis, der eine Wärmeerzeugung unter Einsatz fossiler Energieträger (z.B. Erdgas, Heizöl, Kohle) ohne die zeitgleiche Erzeugung elektrischer Energie (Kraft-Wärme-Kopplung) und/oder eine Berücksichtigung eines Wärmemarktes außerhalb des Landkreis Ravensburg beinhaltet.

Die Berücksichtigung des sog. Marktelements im Arbeitspreis soll ausschließlich über die Berücksichtigung sämtlicher Einsatzenergien (z.B. Biomethan, Holzpellets sowie Erdgas in Kraft-Wärme-Kopplung) bzw. der Nutzung von (Ab-) Wärmepotentialen (Abfallwärme, Erd- sowie Fluss- bzw. Quellwärme usw.) für die Erzeugung von Wärme durch die TWS für die Nah-/Fernwärmeversorgung in Pfrungen erfolgen.

Der/die Kunde/n bestätig(t)/en durch seine nachfolgende Unterschrift ausdrücklich diese zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Abweichung von § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV als Individualvereinbarung:

(Unterschrift)

§ 10 Anlagen

Die nachfolgend aufgeführten Anlagen sind Bestandteil der betreffenden Vertragsverhältnisse:

- Anlage 1:** Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB-FernwärmeV)
- Anlage 2:** Verordnung über die Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung (FFVAV)
- Anlage 3:** Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen – Stand 01.12.2022
- Anlage 4:** Kostenkalkulation bzw. Angebot Netzanschluss (Baukostenzuschuss sowie Hausanschlusskosten)
- Anlage 5:** Preisbestimmungen – Stand 01.11.2023
- Anlage 7:** Preisblatt – Stand 01.11.2023
- Anlage 8:** Widerrufsformular
- Anlage 9:** Datenverarbeitungshinweise
- Anlage 10:** Erklärung / Liste Grundstückseigentümer

§ 11 Nebenabsprachen und vorbestehende Vereinbarungen

Mit Abschluss dieser Vereinbarungen treten alle gegebenenfalls früher zwischen der TWS und dem/n Kunden geschlossenen Verträge für vorgenannte Abnahmestelle über die Versorgung des/r Kunden mit Fernwärme nebst allen Nachträgen außer Kraft.

§ 12 Ausfertigung

Diese Vereinbarungen sind gleichlautend doppelt ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Cons.Nr.

Ravensburg, den _____

Ravensburg, den _____

Kunde bzw. Anschlussnehmer

**Technische Werke Schussental
GmbH & Co.KG**